



Masern

- virale Erkrankung -

Erreger: Masernvirus

Vorkommen: weltweit, insbesondere in Afrika und Asien

Inkubationszeit: 8-10 Tage

Symptome:

- grippeähnliche Symptome (hohes Fieber für circa 5-7 Tage, Husten, Schnupfen, weiß-blau/weiße Flecken an der Mundschleimhaut, Bindehautentzündung)
- Hautausschlag für circa 4-7 Tage ab dem 3.-7. Krankheitstag: bräunlich-rosa, im Gesicht/hinter den Ohren beginnend, dann über gesamten Körper ausbreitend
- nach dem Hautausschlag: Abschuppung der Haut

Verlauf:

- zweiphasiger Verlauf
- häufig treten Komplikationen auf: Lungenentzündungen, Mittelohr- /Kehlkopfentzündung, Entzündung des Gehirns, bei Ansteckung in der Schwangerschaft erhöhte Risiko für Fehl- oder Frühgeburt sowie Spätkomplikationen, Sterblichkeitsrate bis 0,1%
- lebenslange Immunität

Ausscheidung: über Sekrete aus dem Nasen-Rachen-Raum (beim Husten, Sprechen Niesen) in die Umgebungsluft

Übertragung:

- über die Luft von Mensch zu Mensch
- über direkten Kontakt zu Sekreten aus dem Nasen-Rachen-Raum
- hohe Ansteckungsgefahr, auch bei kurzem Kontakt
- bei einer Ansteckung treten zu 95% Symptome auf
- betroffen sind insbesondere Kinder und Erwachsene ohne Immunschutz

Ansteckungsdauer: 3-5 Tage vor Auftreten des Hautausschlages bis 4 Tage danach

Prophylaxe:

- Desinfektion mit einem Desinfektionsmittel zur Abtötung von Viren
- Isolierung von Erkrankten bis fünf Tage nach Auftreten des Hautausschlages
- Impfung

Therapie:

- symptomatisch
- Bettruhe



Impfung: Lebendimpfstoff, Empfehlung ab dem Alter von 11 Monaten (mindestens 2 Impfdosen sind für eine lebenslange Immunität nötig)

Meldepflicht: nach §§ 6 – 9 und § 34 IfSG

- an das Gesundheitsamt:
 - bei Verdacht, Erkrankung oder Tod
 - bei Verdacht oder Erkrankung eines Kindes oder des Personals durch die Leiter von Kindergemeinschaftseinrichtungen
 - bei Labornachweis
 - bei Verdacht oder Erkrankung einer Person aus der Wohngemeinschaft eines Kindes oder des Personals durch die Leiter von Kindergemeinschaftseinrichtungen
- an die Kindergemeinschaftseinrichtung:
 - bei Verdacht oder Erkrankung eines Kindes oder des Personals durch den Erkrankten bzw. durch die Eltern

Regelungen in Gemeinschaftseinrichtungen:

Besuchsverbot für Kinder bzw. Personal nach § 34 IfSG bei Verdacht oder Erkrankung, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist (frühestens fünf Tage nach Ausbruch des Hautausschlages). Dies gilt auch für nichtimmune Kontaktpersonen, wenn ansteckungsverdächtige oder erkrankte Personen in der Wohngemeinschaft leben für die Dauer von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt. Gegebenenfalls kann dies auf Personen, die Kontakt zu einer erkrankten Person außerhalb der Wohngemeinschaft hatten, erweitert werden.

Kontaktpersonen:

- sofortige Impfung für enge Kontaktpersonen (Riegelungsimpfung) innerhalb von drei Tagen nach Kontakt zu einem Erkrankten, falls kein Impfschutz oder Immunität besteht
- Vermeidung des Kontaktes zu Erkrankten für Immungeschwächte, Kinder unter 6 Monaten und nicht immune Schwangere, sonst ggf. passive Immunisierung
- Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen bei fehlender Immunität bis nach erfolgter Riegelungsimpfung oder bis mindestens 14 Tage nach letztem Kontakt (§ 34 Abs. 3 IfSG). Bei nichtimmunen Kontaktpersonen mit Kontakt in der Wohngemeinschaft zu einem Erkrankten besteht ein Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen nach erster Impfung zusätzlich für 14 Tage.
- Gegebenenfalls kann auch ein Besuchsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen ausgesprochen werden, wenn Kontakt zu einer erkrankten Person außerhalb der Wohngemeinschaft bestand.



Bei Ansteckungsverdacht oder Symptomen sollten Sie Kontakt zu einem Arzt aufnehmen!

Impfpflicht:

- Seit dem 01.03.2020 gilt mit dem § 20 des Infektionsschutzgesetz (IfSG) das sogenannte „Masernschutzgesetz“.
- Das Gesetz soll den Schutz vor Masern in Kindergärten, Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen sowie in medizinischen Einrichtungen fördern. Daher sieht es vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in den Kindergarten, die Kindertagespflege oder in die Schule die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Masernimpfungen vorweisen.
- Personen, für die kein ausreichender Nachweis über den Masernschutz vorgelegt wird, dürfen in den betroffenen Einrichtungen nicht arbeiten bzw. betreut werden. Das gilt jedoch nicht für Kinder und Jugendliche, die einer gesetzlichen Schulpflicht unterliegen (Achtung: Betreuungsangebote fallen nicht unter die Schulpflicht).
- Nach 1970 geborene Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen arbeiten, wie Erzieher, Lehrer, Tagespflegepersonen und medizinisches Personal, müssen ebenfalls einen Schutz gegen Masern aufweisen. Auch Asylbewerber und Geflüchtete haben spätestens vier Wochen nach Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft einen entsprechenden Impfschutz vorzuweisen.

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns an!

Gesundheitsamt
Kettelerstr. 29
64646 Heppenheim

Tel.: 06252 - 15-5396
Tel.: 06252 - 15-5855
Tel.: 06252 - 15-4217

Herr Laumann, Telefonzentrale des Gesundheitsamtes
Frau Denzler-Kaczor, Sekretariat Fachbereich Infektions- und Umwelthygiene
Herr Leuther, Kinder- und Jugendärztlicher Dienst